



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Michael Ebeling

per E-Mail

████████████████████@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-██████████  
TELEFAX (0228) 997799-██████████  
E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON ██████████  
INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 10.08.2015  
GESCHÄFTSZ. IX-727/002 II#0046

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesministerium der Verteidigung**  
HIER Vermittlung bei Anfrage "Informationen zum Gesprächstermin von BMVg und dem "Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie" vom 6.10.2014" [#7714]  
BEZUG Ihr Schreiben vom 31. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Ebeling,

gerne beantworte ich Ihr Schreiben.

Für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Nur einfache Auskünfte und die Ablehnung eines Antrages sind gebührenfrei. Es ist empfehlenswert, vorab um die Mitteilung der voraussichtlichen Kosten zu bitten, wie Sie dies vorliegend getan haben. Die Verwaltungsbehörde muss den Antragsteller bezüglich der eventuell entstehenden Kosten beraten.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und steht damit nicht im Ermessen der Behörde. Die Gebühren sind aber stets so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.



SEITE 2 VON 2

Die Teilung eines IFG-Antrages durch eine Behörde ist im Interesse der Verfahrensbeschleunigung grundsätzlich möglich, wenn eine Behörde im Einzelfall Gründe sieht, die eine Teilung eines (umfangreichen) Antrages geboten erscheinen lassen. Auf den Beitrag unter 5.11.1 im 3. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit möchte ich hierzu ausdrücklich hinweisen (abrufbar auf der Internetseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)).

Sie haben gegenüber dem Ministerium die Bitte geäußert, Ihnen mitzuteilen, welcher Teil Ihrer IFG-Anfrage Kosten verursachen würde. Im Schriftverkehr mit Ihnen vom 13./14. Oktober 2014 hat das Ministerium Ihnen mitgeteilt, „dass Ihr IFG-Antrag nicht in einen kostenpflichtigen und einen kostenfreien Anteil aufgesplittet und über die Höhe der Kosten erst nach der inhaltlichen Bearbeitung entschieden werden kann.“

Dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Das Ministerium hat geltend gemacht, dass eine Teilung tatsächlich nicht möglich sei.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.